

Förderprogramm FORSCHUNG

## **Call FemPower 2015**

### Ausschreibungstext

Lieselotte Schleicher, MA

Wien, Juni 2015

## 1. Name der Ausschreibung

Call FemPower 2015

## 2. Rechtsgrundlagen

Diesem Call – durchgeführt von der *Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien.* (in Folge kurz: „Wirtschaftsagentur Wien“) – liegt die Förderrichtlinie der Stadt Wien „FIT15 plus – Forschungs-, Innovations- und Technologieförderungen für Wien 2015-2017“ (gemäß Beschluss des Wiener Gemeinderates vom 26. November 2014 unter Pr.Z. 03039-2014/0001-GFW) zugrunde. Diese (auch im Folgenden stets als solche bezeichnete) Richtlinie ist unter [www.wirtschaftsagentur.at](http://www.wirtschaftsagentur.at) zum Download erhältlich. Der Call FemPower 2015 wird im Rahmen des Programms FORSCHUNG durchgeführt. Das Programm wird nach den Bestimmungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung<sup>1</sup> (in Folge kurz: AGVO), Abschnitt 4, der Europäischen Kommission behandelt.

## 3. Hintergrund

Mit einem Frauenanteil von 16% in der betrieblichen Forschung und Entwicklung liegt Österreich deutlich unter dem EU-Durchschnitt von 19%<sup>2</sup>. Auch der Anteil von Wissenschaftlerinnen und Ingenieurinnen an den gesamten Beschäftigten Österreichs ist mit 1,09% geringer als der EU-Durchschnitt (EU-27) von 1,75%<sup>3</sup>. Wenngleich für Wien positive Trends zu beobachten sind, liegen diese immer noch unter dem EU-Durchschnitt und es besteht entsprechender Nachholbedarf. Die jährliche Wachstumsrate an österreichischen Wissenschaftlerinnen in der betrieblichen Forschung liegt mit 3,6% ein wenig über dem EU27-Durchschnitt (3,4%), fällt aber deutlich hinter die Wachstumsrate von männlichen wissenschaftlichen Personal im Business Enterprise Sector (BES); jene liegt in Österreich bei 11,7% (EU27; 4,3%)<sup>4</sup>. Die Analyse der Zahlen von Absolventinnen technischer und naturwissenschaftlicher Studienrichtungen zeigen, dass hier wertvolle Humanressourcen – insbesondere in Bezug auf die weiteren Berufskarrieren – nicht optimal genutzt werden. Der

---

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“, in Folge auch kurz: AGVO).

<sup>2</sup> She Figures 2012; S. 33

<sup>3</sup> Ebd. S. 21

<sup>4</sup> Ebd. S. 39

Anteil an Frauen schwindet mit den Karrierestufen, d.h. in höhere Positionen kommen weniger Frauen als Männer. Diese „leaky pipeline“ besonders im Bereich BES (Stichwort: Frauen als Projektleiterinnen) aufzubrechen ist eine Zielsetzung des Call FemPower 2015.

Aus der Analyse der vorangegangenen FemPower-Calls geht hervor, dass mit der Projektleitung durch eine dafür qualifizierte Frau, für diese ein Katalysatoreffekt eintrat. Die in der Studie befragten Projektleiterinnen berichteten von positiven Effekten auf ihre Forscherinnenkarriere. So berichteten Projektleiterinnen von Beförderungen oder weiteren Projektleitungen.<sup>5</sup>

Die Wirtschaftsagentur Wien (bzw. das frühere Tochterunternehmen ZIT – Die Technologieagentur der Stadt Wien GmbH) hat in den Jahren 2004, 2007, 2009 und 2012 bereits Förderwettbewerbe mit der Zielsetzung, Frauen stärker an F&E-Projekten zu beteiligen bzw. die Leitung von F&E-Projekten durch Frauen zu forcieren, erfolgreich durchgeführt. Die rege Beteiligung bei diesen Ausschreibungen zeigt die Notwendigkeit solcher spezifischer Maßnahmen in diesem Bereich. Die Projektbeteiligung von Frauen liegt über allen von der ZIT geförderten F&E-Projekten bei 25% und jene der Männer bei 75%. Bei den FemPower-Projekten zeigt sich ein umgekehrtes Verhältnis: hier beträgt die weibliche Beteiligung bei 69% und jene der Männer bei 31%<sup>6</sup>.

Daraus folgt, den bisherigen Weg fortzusetzen und im Sinne der Nachhaltigkeit diese erfolgreiche Fördermaßnahme auch beständig weiterzuverfolgen. Mit dem Call FemPower 2015 wird eine weitere Unterstützung zur Stärkung des Forschungsstandorts Wien geleistet, den Frauenanteil in der betrieblichen F&E, aber auch den Anteil an Unternehmerinnen zu erhöhen. Dies ist sowohl gesellschaftspolitisch, als auch forschungspolitisch relevant – denn mehr Frauen in der Forschung sind für einen erfolgreichen und kompetitiven Wirtschaftsstandort Wien essentiell.

Die Ausschreibung richtet sich an alle Technologiefelder. Ein Schwerpunkt sind genderrelevante F&E-Projekte, d.h. bereits in der betrieblichen Forschung die unterschiedlichen Bedürfnisse verschiedener NutzerInnengruppen zu berücksichtigen. Damit können Produkte, Dienstleistungen, und Verfahren an neue Bedürfnisse besser angepasst, Fehlentwicklungen vermieden und neue Märkte erschlossen werden. Das Wissen um tatsächliche – und nicht stereotype – Unterschiede, wie auch Gemeinsamkeiten, zwischen männlichen und weiblichen KundInnenbedürfnissen ist eine Voraussetzung für eine höhere Marktakzeptanz von Innovationen.

<sup>5</sup> ZIT FemPower Studie 2012; S. 5

<sup>6</sup> Gender Monitoring Bericht 2011; S. 16

#### 4. Spezifischer Fokus der Ausschreibung

Förderbar sind Projekte

- 1) die von entsprechend qualifizierten Frauen geleitet werden und/oder
- 2) an deren Umsetzung Frauen substantiell mitarbeiten und/oder
- 3) in denen Aspekte des Gender Mainstreaming einen zentralen Stellenwert einnehmen, indem bei der Entwicklung auf die unterschiedlichen Bedürfnisse von Kundinnen und Kunden explizit Bezug genommen wird.

Zu 1) und 2): Die das Projekt leitenden oder am Projekt wesentlich mitarbeitenden Frauen müssen in einem dauerhaften unselbständigen Arbeitsverhältnis mit dem Antrag stellenden Unternehmen bzw. bei gemeinsamen Einreichungen<sup>7</sup> mit den ProjektpartnerInnen stehen (sofern die ProjektpartnerInnen Unternehmen und UnternehmensgründerInnen im Sinne von Pkt. 2.3.1. und 2.3.3. der Richtlinie FIT15plus sind).

Eine wesentliche Mitwirkung von Frauen im Sinne des Calls FemPower 2015 ist gegeben, wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- Die inhaltliche Projektleitung obliegt einer qualifizierten<sup>8</sup> Mitarbeiterin.
- Ein maßgeblicher Teil der wissenschaftlichen Arbeiten, die im Rahmen des geplanten F&E-Projekts durchgeführt werden, wird von Mitarbeiterinnen geleistet. Bei Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten müssen mindestens ein Drittel der Projektarbeitsstunden von Frauen geleistet werden; bei Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten mindestens die Hälfte. Die entsprechenden Anteile sind sowohl bei der Kalkulation der Arbeitsstunden bei der Projektplanung als auch bei der Projektabrechnung mit der Lohnbuchhaltung zu belegen.

---

<sup>7</sup> FIT15plus Richtlinie Pkt. 2.5.7.

<sup>8</sup> Um eine Überprüfung der projektadäquaten Qualifizierung durchführen zu können ist es notwendig, dass ein aussagekräftiger Lebenslauf der Mitarbeiterin im Anhang zum Antrag hinzugefügt wird.

Wissenschaftliche Projektmitarbeiterinnen sind alle am Projekt beteiligten Frauen, die aufgrund ihrer Qualifikation gem. ISCED 5A und höher<sup>9</sup> in der Lage sind, in wissenschaftlicher Hinsicht einen substanziellen Beitrag zum Gelingen des Projekts zu leisten<sup>10</sup>.

Zu 3): Da bereits in der Forschungs- und Entwicklungsphase von Produkten, Dienstleistungen und Prozessen die Nutzungsszenarien festgelegt werden, müssen die – aufgrund ihrer Lebensrealität unterschiedlichen – Bedürfnisse von Frauen und Männern in der Konzeption und Umsetzungsphase des Vorhabens, und nicht erst im Vermarktungs- und Vertriebsprozess, berücksichtigt werden. Hier dürfen keine Klischees oder Stereotype bedient werden, sondern tatsächliche und überprüfte bzw. nachzuweisende Präferenzen und Nutzungskontexte von Frauen und Männern herangezogen werden.

Vorhaben, die mehr als eines der drei oben genannten Kriterien erfüllen, werden im Bewertungssystem entsprechend positiv berücksichtigt.

Die Ausschreibung umfasst Projekte aus allen Bereichen.

## 5. TeilnehmerInnenkreis

Teilnahmeberechtigt sind alle „Antragsberechtigten“ gemäß Pkt. 2.3. der zugrunde liegenden FIT15 plus Richtlinie. Als Leadpartner sind ausschließlich Wiener Unternehmen und Unternehmensgründerinnen und -gründer gemäß Pkt. 2.3.1. und Pkt. 2.3.3. der zugrunde liegenden FIT15 plus Richtlinie teilnahmeberechtigt.

---

<sup>9</sup> International standard classification of education (UN-Norm) – im österreichischen Bildungssystem geläufige Klassen:

- ISCED 5A = Diplomgrad, Bakkalaureatsgrad, Magistergrad, Mastergrad nach Universitätslehrgängen, Akademischer Grad nach Fachhochschul-Studiengängen (*Programmes at the tertiary level equivalent to university programmes*)
- ISCED 6 = Doktorgrad (*Advanced research programmes at the tertiary level, equivalent to PhD*)

<sup>10</sup> Hinweis: Medizinisch Technische Assistentinnen gelten nicht als wissenschaftliche Mitarbeiterinnen

## 6. Ausschreibungsbedingungen

Förderbar im Rahmen des Calls FemPower 2015 sind von Wiener Unternehmen durchgeführte F&E-Projekte,

- im Zuge derer auch aktuelle Forschungsfragen behandelt werden und die damit über reine Produktentwicklung und den Stand der Technik hinausgehen,
- mit einer grundlegenden wirtschaftlichen Umsetzungsstrategie, aus der sich eine zukünftige ökonomische Wertschöpfung in Wien ableiten lässt,
- und die zu mittel- oder unmittelbaren Produkt-, Dienstleistungs- oder Verfahrensinnovationen führen.

Förderwürdige Projekte müssen in den Bereich der „industriellen Forschung“ (IF) oder der „experimentellen Entwicklung“ (EE) laut EU-Definition<sup>11</sup> einordenbar sein. Das antragstellende Unternehmen muss bedeutende Teile der projektgegenständlichen F&E-Leistungen selbst erbringen und den wesentlichen Teil des mit der Durchführung des Projekts verbundenen Risikos tragen, insbesondere das Risiko der wirtschaftlichen Umsetzung der erzielten F&E-Ergebnisse.

### Förderbare Kosten

Gefördert werden F&E-bezogene Personalkosten, die dem Unternehmen (bzw. den Kooperationspartnern im Falle einer gemeinsamen Einreichung) als interne oder externe Personalkosten<sup>12</sup> anfallen. Alle Kosten müssen naturgemäß in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Projekt stehen.

Für kleine und mittlere Unternehmen<sup>13</sup> sind neben den Personalkosten auch die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Schutz der eigenen Forschungs- und Entwicklungsergebnisse stehen, förderbar.<sup>14</sup>

---

<sup>11</sup> Siehe AGVO Artikel 2, Ziff 84-86 bzw. FIT15 plus Richtlinie, Pkt. 2.1.2.

<sup>12</sup> *Interne Personalkosten* sind Kosten für Arbeitnehmer des antragstellenden Unternehmens, die in unmittelbarem Zusammenhang mit F&E-Arbeiten stehen. Bei kleinen Unternehmen kann auch der Wert von Arbeitsleistungen von aktiv am Projekt mitarbeitenden Firmeninhabern und Gesellschaftern einbezogen werden.

*Externe Personalkosten* sind von Dritten im Zuge der Durchführung des Vorhabens an das antragsstellende Unternehmen weiterverrechnete Kosten, die in Zusammenhang mit beauftragten F&E-Arbeiten oder – nur bei KMU – in Zusammenhang mit der Erlangung, der Validierung und der Verteidigung von Patenten und anderen immateriellen Vermögenswerten stehen. Siehe dazu FIT15 plus Richtlinie, Pkt. 1.1.2. u. Pkt. 2.4.2. (Personalkosten) sowie Pkt. 2.4.3. (Kosten für externe Leistungen).

<sup>13</sup> Definition der Unternehmensgrößen: Siehe dazu FIT15 plus Richtlinie, Pkt. 2.1.1. bzw. AGVO, Anhang I, Artikel 2.

## Förderquote

Die Förderquote hängt von der Klassifikation der Forschungsklasse laut EU ab: Projektteile (Arbeitspakete), die der experimentellen Entwicklung (EE) zuzuordnen sind, unterliegen einer Förderintensität von 25% bei großen Unternehmen, 35% bei mittleren Unternehmen und 45% bei kleinen Unternehmen. Jene Projektteile (Arbeitspakete), die der industriellen Forschung (IF) zuordenbar sind, unterliegen einer Förderintensität von 50% bei großen Unternehmen, 60% bei mittleren Unternehmen und 70% bei kleinen Unternehmen.

## Kooperationsprojekte

Handelt es sich um ein Kooperationsprojekt, ist ein Aufschlag von bis zu 15% möglich<sup>15</sup>, wenn nachfolgende Bedingungen erfüllt werden: *Kooperationen* werden im Gegensatz zu einer Auftragsbeziehung nicht nach dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung geführt, sondern aus einem gemeinsamen Interesse, wobei für jeden Partner im Rahmen eines Kooperationsvertrags definiert wird, welche Rechte und Pflichten übernommen werden. Alle Partner eines kooperativ durchgeführten Forschungsvorhabens tragen also Kosten und erhalten Rechte an den Forschungsergebnissen.

Im Falle der Zusammenarbeit von wenigstens zwei (eigenständigen) Unternehmen darf kein einzelnes Unternehmen mehr als 70% der förderbaren Kosten bestreiten. Weiters muss das Vorhaben die Zusammenarbeit mit mindestens einem KMU beinhalten oder grenzübergreifend sein. Im Falle der Zusammenarbeit zwischen einem Unternehmen und einer Forschungseinrichtung muss die Forschungseinrichtung mindestens 10% der förderbaren Kosten tragen und sie muss das Recht haben, die Ergebnisse der Arbeiten zu veröffentlichen, soweit sie von der Einrichtung durchgeführt wurden.

---

<sup>14</sup> Kosten in Zusammenhang mit der Erlangung, Validierung oder Verteidigung von Patenten und anderen immateriellen Vermögenswerten unterliegen einer Förderintensität von 50%. Siehe FIT15 plus Richtlinie, Pkt. 1.1.2.

<sup>15</sup> Zulässig bis zu einer Obergrenze von 80%. Siehe auch FIT15 plus Richtlinie, Pkt. 1.1.2. und Pkt. 2.2.4.

## Gemeinsame Einreichung / Partnerantrag

Wird ein Projekt gemeinsam mit einem oder mehreren Partnern durchgeführt, so sind grundsätzlich Kooperationspartner aus allen Sektoren und ohne geografische Einschränkung zulässig. Sofern diese Kooperationspartner aber auch ihre eigenen Projektkosten im Zuge einer gemeinsamen Einreichung einbeziehen wollen, müssen sie antragsberechtigte Partner im Sinne der FIT15 plus Richtlinie, Pkt. 2.5.8. sein. Nur in diesem Fall ist es möglich, die Kosten der Partner in die Bemessungsgrundlage für eine Förderung einzubeziehen.

## 7. Maximalförderung

Die maximale Förderhöhe pro Projekt beträgt EUR 500.000.

## 8. Bereitgestelltes Budget

Das gesamte für diese Ausschreibung zur Verfügung stehende Budget beträgt EUR 2.000.000.

## 9. Ausschreibungsträgerin

Die Ausschreibung erfolgt durch die Wirtschaftsagentur Wien, 1010 Wien, Ebendorferstraße 2. Die dafür erforderlichen Mittel werden durch die Stadt Wien bereitgestellt.

## 10. Einreichzeitraum

Anträge im Rahmen dieser Ausschreibung können von Donnerstag 11. Juni 2015, 00:00 Uhr bis Montag, den 14. September 2015, 24:00 Uhr über <https://cockpit.wirtschaftsagentur.at> eingereicht werden.

Der Antrag ist in deutscher oder englischer Sprache auszufüllen und innerhalb des o. a. Zeitraums online an die Wirtschaftsagentur Wien abzusenden. Die Antragsunterlagen sind vom Zeitpunkt der Kundmachung dieser Ausschreibung bis zum Ende des Einreichzeitraums nach entsprechender Registrierung unter <https://cockpit.wirtschaftsagentur.at> zugänglich. Das firmenmäßig unterfertigte „Ansuchenechtheitszertifikat“ (auf der Abschlussseite des Online-Formulars) ist spätestens am letzten Tag der Einreichfrist eingeschrieben (maßgeblich ist der Poststempel) oder persönlich an die Wirtschaftsagentur Wien, 1010 Wien, Ebendorferstraße 2, zu übermitteln.

## 11. Beurteilung

Die Anträge müssen mit den o. a. Ausschreibungszielen und -bedingungen übereinstimmen und werden gemäß den in der FIT15 plus Richtlinie, Pkt. 2.6.3 aufgelisteten Bewertungsindikatoren nach einem standardisierten und unter [www.wirtschaftsagentur.at](http://www.wirtschaftsagentur.at) abrufbaren Beurteilungssystem bewertet. Die Beurteilung erfolgt durch eine Expertenjury. Ein Antrag stellendes Unternehmen kann maximal zwei Personen oder Institutionen durch Nennung derer Namen und Adressen von der Beurteilung seines Antrags ausschließen, wenn Umstände vorliegen, die eine Unbefangenheit in Zweifel ziehen. Die Inhalte der Anträge sowie die Detailergebnisse der Beurteilung sind nur der Ausschreibungsträgerin und den Jurymitgliedern zugänglich. Es besteht jedoch ein Veröffentlichungsrecht hinsichtlich der Namen jener Teilnehmer, welche eine Förderung erhalten. Ebenfalls veröffentlicht werden der Projekttitle, die Projektkurzbeschreibung, die Fördersumme sowie die Begründung für die Auswahl des Projekts.

## 12. Weiterer Ablauf

Nach Vorliegen aller Begutachtungsergebnisse werden die den Ausschreibungsbestimmungen entsprechenden Anträge nach ihrer Qualität gereiht und nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten durch das Präsidium der Wirtschaftsagentur Wien zur Förderung vorgeschlagen. Die maximalen Beihilfenintensitäten gemäß den EU-Bestimmungen werden dabei berücksichtigt.

Auf Basis dieser Empfehlung trifft der Magistrat der Stadt Wien die Entscheidung über die Förderung. Die Mitteilung über diese Entscheidung erfolgt im Anschluss daran schriftlich. Die dabei genannten Förderbeträge sind stets Maximalbeträge.

## 13. Förderung

### a) Barzuschüsse als F&E-Förderung

Zur Umsetzung der besten F&E-Projekte werden Barzuschüsse vergeben. Die Vergabe erfolgt in der Reihenfolge der Bewertung der Anträge. Zuschüsse werden im unten stehenden Ausmaß gewährt, bis das für diese Zuschüsse vorgesehene Budget aufgebraucht ist.

Das Ausmaß der Zuschüsse wird von den gemäß der FIT15 plus Richtlinie, Pkt. 1.1.2. in ihrer Art bestimmten und gemäß den im Zuge der Beurteilung in ihrer Höhe festgestellten förderbaren Projektkosten errechnet.

#### b) Preisgelder

Der erstgereichte Antrag wird zusätzlich zur Förderung mit einem Preisgeld von EUR 15.000, der zweitgereichte Antrag mit einem Preisgeld von EUR 10.000, der drittgereichte Antrag mit einem Preisgeld von EUR 5.000 prämiert.

#### c) Bonus

Projekte, deren wissenschaftliche Leitung nachweislich bei einer dafür qualifizierten Frau<sup>16</sup> liegt, die beim Antrag stellenden Wiener Unternehmen oder beim antragsberechtigten<sup>17</sup> Partner beschäftigt ist, erhalten im Fall einer Förderung einen Bonus von EUR 10.000.

### 13. Weiterführende Informationen

Informationen zu dieser Ausschreibung sowie die zugrunde liegenden Dokumente (insbesondere FIT15 plus Richtlinie und Bewertungssystem) sind unter [www.wirtschaftsagentur.at](http://www.wirtschaftsagentur.at) abrufbar. Bei darüber hinausgehendem Informationsbedarf kontaktieren Sie bitte Frau Lieselotte Schleicher, MA mittels E-Mail [schleicher@wirtschaftsagentur.at](mailto:schleicher@wirtschaftsagentur.at) oder telefonisch unter T +43-1-4000-86169.

---

<sup>16</sup> Dabei muss es sich um eine Angestellte des Antrag stellenden Unternehmens bzw. bei partnerschaftlichen Einreichungen gemäß 2.5.8. FIT15 plus Richtlinie eines antragsberechtigten Partners handeln.

<sup>17</sup> Gemäß FIT15 plus Richtlinie, Pkt. 2.5.8.